

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik der Universität Augsburg vom
12. Juni 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung

§ 1

Änderung der Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik („Bachelor of Arts“) der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und das Nebenfach Kunstpädagogik sowie den Wahlbereich Kunstpädagogik der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik) vom 9. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder in Form einer Portfolioprüfung erbracht.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.“
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 6; der bisherige Abs. 6 wird neuer Abs. 7; der bisherige Abs. 7 wird neuer Abs. 8; der bisherige Abs. 8 wird neuer Abs. 9; der bisherige Abs. 9 wird neuer Abs. 10; der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.

3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist das erfolgreiche Studium durch das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ nachzuweisen. ²In diesem Modul werden die Grundlagen der Kunstpädagogik vermittelt. ³Der Nachweis des Bestehens der Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ (Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. ⁴Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ⁵Ist nach Ablauf des zweiten Semesters die Modulprüfung des Moduls Kunstpädagogische Basiskompetenzen I nicht bestanden, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von drei Semestern die Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ nicht bestanden ist. ²Eine Fortsetzung des Studiums ist dann in dem Bachelorstudiengang Kunstpädagogik nicht mehr möglich.“

4. Die Tabelle in § 27 erhält folgende Fassung:

„Modulbezeichnung	LP	SW S	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung im Wahlbereich Kunst I	2	2	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst II	4	4	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst III	6	6	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst IV	8	8	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
<p>Qualifikationsziel der Module des Wahlbereichs ist es, das erworbene Wissen und die erworbenen Fertigkeiten weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientiert einsetzen zu können. Diese Module verdichten damit die im Gesamtstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und erlauben eine inhaltliche Einbindung in den Gesamtkomplex der didaktischen Fragestellungen und Betrachtungsweisen der Kunstpädagogik. Die Module des Wahlbereichs vertiefen die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der künstlerischen Praxis aber auch der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik. Diese Wahlmöglichkeiten ermöglichen eine individuelle Profilbildung.“</p>				

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12. Juni 2013, Az. M – 310 – 6.

Augsburg, den 12. Juni 2013
I.V.

gez.

Prof. Dr. Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12. Juni 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Juni 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juni 2013.